

Als Sek2 Lehrer in die Sek1 gewechselt

Beitrag von „lehrer2015nrw“ vom 16. Mai 2015 08:48

Hallo zusammen.

Habe folgende Frage:

Vielleicht gibt es ja Kollegen die hier schon Erfahrungen gemacht haben.

Wechsle als angestellter Sek2 "Vertretungslehrer" in die Sek1 auf eine Planstelle in Dortmund.

Soweit so gut....

Die neue Schule bekommt in ca. 4-5 Jahren eine gymn.Oberstufe.

Verliere ich ab einer bestimmten Zeit im Sek1 Bereich meine Lehrbefähigung für den Sek2 Bereich?

Habe im Netz diesbezüglich nichts gefunden.

Gruß aus NRW

Beitrag von „Jule13“ vom 16. Mai 2015 09:09

Wie ist die Planstelle ausgeschrieben? Für Sek I oder Sek II?

Wir haben viele Kollegen durch Versetzungen von Real- und Hauptschulen bekommen, die - teilweise seit Jahrzehnten - Sek I-Planstellen mit A12 hatten, aber die Lehrbefähigung für Sek II haben. Sie haben alle Anträge auf Höhergruppierung gestellt und nach einiger Zeit auch bewilligt bekommen. Voraussetzung: Nachweislich regelmäßiger Unterricht in Sek II. (Kann aber u.U. Jahre dauern.)

Beitrag von „Friesin“ vom 16. Mai 2015 09:31

Jule, ich glaube, darum geht es nicht. Es geht um den erhalt der Lehrbefähigung für die Sek II, nicht um die Frage der Eingruppierung.

[Lehrer2015nrw](#): von dem Verlust der Lehrbefähigung ist mir bislang nichts bekannt. Aber vielleicht kann jemand aus NRW dazu konkreter werden.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 16. Mai 2015 09:34

Ich kann zu dem Thema auch nichts finden, das regelt, dass die Lehrbefähigung abläuft. Im Umkehrschluss hieße das dann wohl, dass sie nicht abläuft.

Es gibt ja auch Kolleginnen, die nach dem Referendariat erst einmal in die freie Wirtschaft gegangen sind und Jahre später den Einstieg in die Schule geschafft haben. Bei denen ist das Examen ja auch nicht abgelaufen.

kl. gr. frosch

Beitrag von „Jule13“ vom 16. Mai 2015 09:43

Ich schrieb oben, dass die Kollegen teilweise **Jahrzehnte an Hauptschulen unterrichtet** haben, bevor sie bei uns Unterricht in der Oberstufe erteilt und erfolgreich die Höherstufung beantragt haben. Die Lehrbefähigung KANN also nicht ablaufen.

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 16. Mai 2015 10:23

Die Lehrbefähigung verlierst du nicht, allerdings wirst du nicht das Sek II Gehalt erhalten. Vielleicht hast du Glück und kannst dich auf eine höhere Stelle bewerben, allerdings weiß ich da nicht, wie das bei Angestellten läuft... Beamte sollen nur noch aufgabengebundene "Beförderungen" erhalten, z.B. die Übernahme einer didaktischen Leitung o.ä. Ich erlebe gerade im Kollegium, dass es nicht so einfach ist, seiner Ausbildung entsprechend bezahlt zu werden. Übrigens sind bei uns derzeit alle Bewerbungen während des laufenden Verfahrens auf Eis gelegt worden, da es angeblich Personalmangel in der Bez.Reg. gibt. Nur Schulleitungsausschreibungen können vorrangig durchgeführt werden. Ein Witz! Seit 7 Monaten warten bei uns Kollegen auf irgendeine Reaktion, außer: "Wir haben Ihre Bewerbung erhalten und möchten Sie darum bitten, von weiteren Nachfragen Abstand zu nehmen."

Beitrag von „Seven“ vom 16. Mai 2015 11:49

Die Frage von Jule ergibt aber Sinn: Der TE ist auf einer Planstelle an einer Gesamtschule, die ihre Oberstufe erst hochziehen muss. D.h. die ersten 5 Jahre KANN er gar nicht in der Oberstufe unterrichten, ist aber eventuell bereits für die Oberstufe eingeplant. Welche Planstelle hat er also, Sek I oder Sek II?

Ist er auf Sek I, wird er demnach nach spätestens 5 Jahren eine Hochstufung beantragen - das erspart dem BL die ersten 5 Jahre mal genüsslich viel Geld.

Ist er auf einer Gesamtschule, so wird er -bei äußerer Differenzierung- höchstwahrscheinlich die gymnasialen Kurse unterrichten (was auch Sinn ergeben würde), bei geringerer Bezahlung. Jetzt würde mich wirklich interessieren, welche Eingruppierung die Planstelle des TE hat.

Zur Frage des TE: Die Lehrbefähigung verfällt nicht, genau so wenig wie ein Examen verfällt. An unserer Schule haben wir viele Sek II-Lehrer, die auf relativ wenig Stunden fahren und somit nur in der Sek I eingesetzt sind. Natürlich verfällt die Lehrbefähigung für die Sek II nicht. Es liegt an der SL, ob sie in der Oberstufe eingesetzt werden oder nicht.

Beitrag von „lehrer2015nrw“ vom 16. Mai 2015 12:17

Das Problem könnte sich halt aus einem Laufbahnwechsel ergeben.

Ich werde erst einmal (bis zu 12 Monaten) als angestellter Lehrer gefuhrt . E11...juchu:-(
Danach bekomme ich eine Beurteilung bezgl. der Bewährung im Sek 1 Bereich.

Ab dann werde ich verbeamtet. A12

Wenn ich dann in der Oberstufe unterrichten möchte, werde ich wahrscheinlich einen Laufbahnwechsel beantragen müssen (für a13z) oder mit dem a12 Gehalt fröhlich die Oberstufe mitunterrichten müssen.

Interessant wäre auch, ob ein Wechsel in eine andere Schule (Gym/ges) in den höheren Dienst noch möglich ist.(a13z)

Leider finde ich keine konkreten Aussagen im Netz. Alles sehr schwammig gehalten 😊

Beitrag von „undichbinweg“ vom 16. Mai 2015 12:22

Ich rate, §20 Abs. 9 des LABG genau durchzulesen, denn, ich habe ein paar Zweifel!

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 16. Mai 2015 12:35

Imho geht es da um Übergangsregelungen für den Erwerb der Lehrbefähigung, nicht darum, dass man eine schon erworbene irgendwann verliert.

Ich würde mich aber einmal an die zuständige Bezirksregierung wenden - oder frag mal in deinem ehemaligen Ausbildungsseminar nach. Vielleicht haben die gesicherte Aussagen.

Kl. Gr Frosch

Beitrag von „lehrer2015nrw“ vom 16. Mai 2015 12:42

Zitat von callum

Ich rate, §20 Abs. 9 des LABG genau durchzulesen, denn, ich habe ein paar Zweifel!

Habe ich gemacht. Leider finde im §20 auch keine konkrete Antwort.

Aus den anderen Absätzen geht nur etwas über Beförderungen hervor.

Wie gesagt...echt nicht leicht genaue Infos zu bekommen.

Selbst eine Anfrage beim Rp blieb bis jetzt erfolglos.

Selbst beim Seminar konnten sie mir keine gesicherten Infos geben.

Aussage: Das hat sich seit 2014 so einiges geändert. Wir blicken da teilweise auch nicht mehr durch.....naja...

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 16. Mai 2015 12:56

Ich denke, er meint diesen Absatz aus dem LABG von 2009:

Zitat

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

Alles anzeigen

Beitrag von „kodi“ vom 16. Mai 2015 13:42

Zitat von lehrer2015nrw

Interessant wäre auch, ob ein Wechsel in eine andere Schule (Gym/ges) in den höheren Dienst noch möglich ist.(a13z)

Sobald du in der S1-Laufbahn bist, bleibst du da drin bis du dich entlassen lässt (wäre sehr dämlich) oder du einen Laufbahnwechsel machst.
Die Stellen wandeln sich nicht von alleine um und auch für eine Versetzung an ein reguläres Gymnasium brauchst du den Laufbahnwechsel.
Das Problem am Laufbahnwechsel ist vor allem, dass die neue Stelle dafür geöffnet sein muss.

Beitrag von „lehrer2015nrw“ vom 16. Mai 2015 14:09

Zitat von kodi

Sobald du in der S1-Laufbahn bist, bleibst du da drin bis du dich entlassen lässt (wäre sehr dämlich) oder du einen Laufbahnwechsel machst.

Die Stellen wandeln sich nicht von alleine um und auch für eine Versetzung an ein reguläres Gymnasium brauchst du den Laufbahnwechsel.

Das Problem am Laufbahnwechsel ist vor allem, dass die neue Stelle dafür geöffnet sein muss.

Das sehe ich auch so. Echt blöde Situation.

Beitrag von „lehrer2015nrw“ vom 16. Mai 2015 14:12

Ein weiterer Knackpunkt:

Es konnte mir auch keiner genau beantworten ob ich für die Sek 1 noch ein didaktisch es Studium in Mathe oder Deutsch benötige.

Chaos

Beitrag von „Jule13“ vom 16. Mai 2015 15:25

Zitat von lehrer2015nrw

Wenn ich dann in der Oberstufe unterrichten möchte, werde ich wahrscheinlich einen Laufbahnwechsel beantragen müssen (für a13z) oder mit dem a12 Gehalt fröhlich die Oberstufe mitunterrichten müssen.

Da ist eher Letzteres wahrscheinlich. Meine Kollegen, die das betraf, habe alle, teilweise

jahrelang, vorher in der Oberstufe unterrichtet.

Wenn es soweit ist, solltest Du Dich mit dem Personalrat in Verbindung setzen.

Beitrag von „Seven“ vom 16. Mai 2015 18:01

Zitat von kodi

Sobald du in der S1-Laufbahn bist, bleibst du da drin bis du dich entlassen lässt (wäre sehr dämlich) oder du einen Laufbahnwechsel machst.

Die Stellen wandeln sich nicht von alleine um und auch für eine Versetzung an ein reguläres Gymnasium brauchst du den Laufbahnwechsel.

Das Problem am Laufbahnwechsel ist vor allem, dass die neue Stelle dafür geöffnet sein muss.

Ich kann das irgendwie gar nicht glauben! Der TE hat das 2. Staatsexamen für Gym abgelegt, was ihn dazu berechtigt, Sek I und Sek II zu unterrichten und zwar ein Leben lang, da ein 2. Staatsexamen nicht verfällt und somit auch nicht die Lehrbefähigung für das gewählte Lehramt. Nun scheint es laut euch so zu sein, dass er, sobald er eine Sek I-Stelle annimmt -noch dazu auf einer Gesamtschule, die in 5 Jahren eine gymnasiale Oberstufe erhält- gar nicht mehr in der Sek II unterrichten könnte, ohne dass er einen Laufbahnwechsel anstrebt!?

Das ist doch, vorsichtig ausgedrückt, Mäusepups! Warum sollte er eine Aufstufungsprüfung für ein Lehramt ablegen, das er schon längst inne hat?

Wieso könnte er sich nicht (mehr) an ein normales Gym versetzen lassen ohne Laufbahnwechsel? Er gibt doch nicht die Unterrichtsbefähigung für die Oberstufe mit der Annahme einer Sek I-Stelle an der Türschwelle ab.

Natürlich verstehe ich den Paragraphen, den ihr zitiert (und eure Glaubwürdigkeit stelle ich hier auch nicht infrage!), doch es verwundert mich enorm! Unter den Voraussetzungen könnte ich mir persönlich nicht vorstellen, eine Stelle in NRW als Sek II-Lehrer an einer Gesamtschule anzunehmen, wenn man mir plötzlich durchs Hintertürchen meine Lehrbefähigung entzöge, mich auf A12 setzte und mich dann doch in irgendeiner Weise nach 5 Jahren für eben dieses Gehalt in die Oberstufe bugsierte, während neu eingestellte Kollegen denselben Job für A13 machten, für den ich ja auch ein 2. Staatsexamen abgelegt habe...

Mach Dich bitte mal schlau, ob Du nicht doch als normaler Gym-Lehrer an der Gesamtschule anfangen kannst (ich kenne es aus RLP auch nur so, wenn es 1. absehbar ist, dass die IGS eine Oberstufe bekommt oder 2. schon eine Oberstufe besitzt, der Kollege gemäß seiner

Lehrbefähigung eingesetzt und auch bezahlt wird), denn ansonsten würde ich mich niemals darauf einlassen.

Beitrag von „Jule13“ vom 16. Mai 2015 18:32

Es gibt an Gesamtschulen Planstellen für Sek I-Lehrer und für SekI/II-Lehrer.

Reine Sek I-Lehrer dürfen in der Oberstufe nicht unterrichten, weil ihre Staatsexamina diese Befähigung nicht ausstellen. Sie sind in A12 eingruppiert.

Sek I/II-Lehrer unterrichten in beiden Sekundarstufen. Sie sind in A13 eingruppiert.

Das Verhältnis von Sek I- und Sek I/II-Stellen ist nach einem Schlüssel festgelegt.

Nun gibt es Kollegen, die eine Sek I-Stelle annehmen mussten, obwohl sie als Sek I/II-Lehrer ausgebildet worden sind. Sie DÜRFEN in beiden Sekundarstufen unterrichten. Lebenslang. Sie tun es meistens auch, wenn ihre Schule beide Sekundarstufen umfasst, werden aber nach A12 bezahlt. Man kann in einem solchen Fall beim Ministerium die Umwandlung der Stelle für den Laufbahnwechsel beantragen. (Wie das genau geht, weiß ich nicht. Ich glaube, die SL muss das tun.)

Beitrag von „lehrer2015nrw“ vom 16. Mai 2015 23:04

Ich habe heute mit einem Kollegen gesprochen. (GEW-ler)

Erst legt den §28 so aus, dass ich

1. 6 Monate Angestellter sein werde und eine Beurteilung (Bewährung für Sek 1) brauche um a12 zu bekommen.

2. Ein Kolloquium ablegen muss

3. Ein didaktisches Studium in Mathe oder Deutsch ablegen muss.

Die Frage ist: Der Passus aus dem alten (2002) Gesetz verfällt am 31.12.2015.....Doch was sind danach die Bedingungen für eine Verbeamtung? Welcher Gesetzes Text gilt dann?

Immer noch didakt. Studium oder nur Beurteilung????

Bin mal gespannt ob damit schon jemand Erfahrungen gemacht hat.

Beitrag von „Seven“ vom 17. Mai 2015 01:30

Zitat von lehrer2015nrw

Ich habe heute mit einem Kollegen gesprochen. (GEW-ler)

Erst legt den §28 so aus, dass ich

1. 6 Monate Angestellter sein werde und eine Beurteilung (Bewährung für Sek 1) brauche um a12 zu bekommen.
2. Ein Kolloquium ablegen muss
3. Ein didaktisches Studium in Mathe oder Deutsch ablegen muss.

Also legst Du nach Antritt Deiner Planstelle quasi eine Abstiegsprüfung ab, obwohl Du absolut berechtigt bist, in der Sek I zu unterrichten? 

Sorry, das ist doch verrückt.

Ich weiß, Planstellen sind heutzutage rar gesät, aber man sollte sich dennoch weder verar***en noch verheizen lassen.

Beitrag von „lehrer2015nrw“ vom 17. Mai 2015 08:01

Sehe ich genau so.

Unter diesen Umständen werde ich weiter Vertretung in meiner alten Schule mache. Hoffe mal das es 2016 wieder mehr Planstellen gibt.

Obwohl es anscheinend wenig Sek. 1 Lehrer gibt, machen sie es uns Sek 2 Lehren nicht Grade leicht Sek1 Stellen anzutreten.

Dämliche Regelung!!!

Frage mich warum es solche Regelung gibt?

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 17. Mai 2015 10:16

Ich habe mir mal die Mühe gemacht und deine Fächer mit Sek II in Leo eingegeben. Als Umkreis habe ich 60km um Dortmund gewählt. Dort habe ich allein 190 Stellen gefunden, auf die du

dich mit Sek II bewerben kannst.

Wieso solltest du also an eine Schule mit Sek I wechseln, die dir ein Jahr Angestelltenzeit bietet? Wir sind übrigens auch eine Schule im Aufbau und haben sowohl Sek I als auch Sek II Lehrer und auch Sek II Lehrer, die mit A12 vergütet werden und welche, die mit A13 vergütet werden. Ich habe noch von keinem gehört, er müsse erst einmal als Angestellter anfangen und sogar Prüfungen ablegen... Ebenfalls NRW.

Beitrag von „Jule13“ vom 17. Mai 2015 12:36

Hab ich noch nie von gehört. Bist Du sicher, dass Du nicht etwas missverstanden hast?

Beitrag von „lehrer2015nrw“ vom 17. Mai 2015 12:46

Warum ich gerne an die schule möchte hat private Gründe.

Meine Frau ist dort beschäftigt:-)

Leider bestätigt der § 20 vom labg meine Annahme.

Egal. Bewerbungen gehen dann eben auch an reine sek 2 Stellen raus.

Besten Dank für die Tipps

Beitrag von „undichbinweg“ vom 17. Mai 2015 13:46

Also wir haben Kollegen, die erst an der Realschule mit A12 waren, bevor sie zu uns im Rahmen eines Laufbahnwechsels kamen...z.T. auch nach 7 Jahren - also verlieren sollte man ja auch nichts...

Meine Bedenken liegen einfach daran, daß, wenn man sagt, man fängt erst gerade an, wird es wirklich noch knapp verbeamtet zu werden...

Beitrag von „Sofie“ vom 17. Mai 2015 14:32

Ohne jetzt alles gelesen zu haben, kann ich folgendes beitragen:

- 1.) Von einer Abstiegsprüfung habe ich noch nie was gehört, finde ich auch ungeheuerlich, es sei denn, du wirst in einem anderen Bereich (zB Sonderpädagogik) eingesetzt.
- 2.) Die Lehrbefähigung verlierst du auf keinen Fall (zumindest ist dies in SH so). Ich habe mehrere Kollegen, die ebenfalls Jahrzehnte an einer Real- oder jetzt Gemeinschaftsschule unterrichtet haben und jetzt an ein Gym gewechselt haben.
- 3.) Soweit ich weiß, hängt die Besoldung von der ausgeschriebenen Stelle ab. Wenn du dich als Gymlehrer auf eine Realschullehrerstelle bewirbst, hast du - auf gut deutsch - Pech gehabt. Theoretisch ist es aber auch möglich, dass eine Schule ohne O-Stufen Stellen für Gymlehrer ausschreibt, zB weil sie planen eine O-Stufe einzurichten. Das kommt in SH ziemlich oft vor. Ich persönlich finde es von deiner Schule ehrlich gesagt etwas unverschämt, dass sie dich als Sek II Lehrer haben wollen, aber keine entsprechende Stelle ausschreiben.

Gruß, Sofie

Beitrag von „chilipaprika“ vom 17. Mai 2015 14:44

Es ist doch keine Abstiegsprüfung.

Es ist in NRW nur halt die Bedingung für eine Verbeamtung. Entweder einen offiziellen Sek I - Abschluss (also die damaligen kombinierten Sek I und Sek II-Abschlüsse zB) oder man muss eben eine Prüfung nachmachen.

Dass man als Gym-Lehrer die Befähigung auch für die Sek I hat, ist klar, aber halt nicht für die Verbeamtung.

Man kann es albern finden und sich über alle Seiteneinstieg- und Sonderregelungen aufregen, aber es ist halt so. Man kann nicht immer alles haben, was man sich wünscht.

chili

Beitrag von „MarlboroMan84“ vom 17. Mai 2015 18:59

Irgendwas kann da nicht stimmen. Ich habe auch an der Gesamtschule einen GyGe-Kollegen, der hat sich auf eine S1-Stelle beworben und wurde sofort als Beamter eingestellt. Und das war erst vor 1,5

Jahren. Von irgendeiner Prüfung habe ich noch rein gar nichts gehört.
(Auch NRW natürlich)

Beitrag von „chilipaprika“ vom 17. Mai 2015 19:21

Welchen Abschluss hat er?

90% und mehr der NRW-Gym-Studis haben eine Generation lang (so ca. die letzten 10 Jahre, also die letzten vor Bachelor/Master) nach einer Ordnung studiert, die für eine so genannte Stufe ausgebildet hat (und nicht Schularbeit/Schulform).

Wenn man "Gym" studiert hat, hat man eigentlich "Sek II" studiert. Da wie gesagt fast alle nicht so verrückt waren, sich nur auf Sek II festzulegen, haben sie im Studium eine "Zusatzprüfung" gemacht (Sek I). Wie gesagt: es war eigentlich absolut normal. Mir ist bis jetzt nur eine einzige verrückte Referendarin untergekommen, die mal gedacht hatte, nein, kein Bock auf Sek I und die Prüfung eben nicht gemacht hat.

Durch diese lächerliche, zusätzliche Prüfung haben alle diese AbsolventInnen den Sek I-Abschluss zusätzlich erworben und können / müssen also den reinen Sek I-AbsolventInnen gleichgestellt werden.

Seit BA/MA (und auch davor in allen anderen Bundesländern, zumindest soweit ich weiß) gibt es wieder das Schulformlehramt, so dass man mit einem Gym-BA/MA eben NICHT offiziell für Sek I qualifiziert ist, sondern für die Sek I des Gymnasiums.

Das ist natürlich alles künstlich und absoluter Quatsch, da alle NRW-Leute mit diesem angeblich nicht gültigen Abschluss in NDS eine reine Sek I-Stelle annehmen können und dort verbeamtet werden.

Tja, Ländersache...

chili

Beitrag von „MarlboroMan84“ vom 17. Mai 2015 20:49

Ich glaube, dass das schwierig zu beurteilen ist, weil es ja einen Wust von verschiedenen Ausbildungsordnungen (insb. an den Unis) gibt. Erst in letzter Zeit wurde das in NRW ja etwas vereinheitlicht. Nach dem derzeit aktuellen Lehrerausbildungsgesetz gibt es pauschal nur das "Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen" .. laut dieser Logik könnte ich mich ja problemlos

als GyGe-Lehrer auf eine Sek1-Stelle an einer Gesamtschule bewerben und verbeamtet werden, aber nicht an einer Hauptschule.

Über meinen Kollegen kann ich dir das leider nicht sagen, wenn ich daran denke, frage ich morgen mal. Ansonsten habe ich mich gerade mal in die OVP2011, LABG u.ä. eingelesen, bin aber immer noch nicht schlauer. Insb. weil letztere ja relativ neu sind.

Beitrag von „MarlboroMan84“ vom 17. Mai 2015 20:51

Zitat von chilipaprika

Seit BA/MA (und auch davor in allen anderen Bundesländern, zumindest soweit ich weiß) gibt es wieder das Schulformlehramt, so dass man mit einem Gym-BA/MA eben NICHT offiziell für Sek I qualifiziert ist, sondern für die Sek I des Gymnasiums.

Hier noch eine Ergänzung: BA/MA hat damit in NRW nichts zu tun, mit dem Bachelor- und Masterzeugnis kann ich mir beim Landesprüfungsamt ein 1. Staatsexamen ausstellen lassen (ist auch Voraussetzung für das Ref). Zumindest dann ist man wieder "gleich" wie die alten Staatsexamensstudiengänge.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 17. Mai 2015 21:33

Das meine ich doch nicht!!!

Mit Einführung von BA/MA ist die Examendordnung (deren Jahreszahl ich leider nicht kenne) erloschen bzw. Es gab doch nie Bachelor-Leute mit Stufenlehramt, oder?

Es ist also nur ein zeitlicher Zufall, ich wollte nur zeitlich abgrenzen. Dieses Stufenlehramt gab es halt in NRW eine Zeit lang. In NDS stand es politisch in der Diskussion, ich glaube zur Zeit such in einigen Bundesländern 'Einheitslehrer', da es angeblich keine Schulformen mehr gibt.

Chili

Beitrag von „chilipaprika“ vom 17. Mai 2015 21:35

Das meine ich doch nicht!!!

Mit Einführung von BA/MA ist die Examendordnung (deren Jahreszahl ich leider nicht kenne) erloschen bzw. Es gab doch nie Bachelor-Leute mit Stufenlehramt, oder?

Es ist also nur ein zeitlicher Zufall, ich wollte nur zeitlich abgrenzen. Dieses Stufenlehramt gab es halt in NRW eine Zeit lang. In NDS stand es politisch in der Diskussion, ich glaube zur Zeit auch in einigen Bundesländern 'Einheitslehrer', da es angeblich keine Schulformen mehr gibt.

Und man ist mit BA/MA natürlich nicht gleichgestellt mit den alten Studiengängen per se, sondern mit denjenigen, die genau dasselbe Lehramt (falls existierend) gemacht haben.

Chili